

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 15

München, den 22. Dezember 2009

64. Jahrgang

---

### *Grußwort zum Jahreswechsel 2009/2010 von Finanzminister Georg Fahrenschon und Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die schwerste Rezession der Nachkriegszeit, die auch Bayern mit seiner exportorientierten Wirtschaft nicht verschont hat, war das alles überragende Thema des Jahres 2009. Erfreulicherweise hat sich die Konjunktur mittlerweile stabilisiert. Das ist maßgeblich auf das entschlossene Handeln der Notenbanken und der Politik zurückzuführen. Wir werden uns auch weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, die finanziellen Folgen der Wirtschaftskrise durch gezielte Steuerentlastungen abzumildern und Wachstumsimpulse zu generieren. Das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung sichert uns dabei einen guten Start ins Jahr 2010.

Entscheidend für die künftige konjunkturelle Entwicklung im nächsten Jahr wird sein, den sich abzeichnenden Aufschwung zu stärken und nicht zu schwächen. Wir begeben uns dabei auf eine Gratwanderung, bei der wir ein Übergewicht zur einen oder anderen Seite unter allen Umständen vermeiden müssen: Die Haushaltskonsolidierung darf schon im Interesse der zukünftigen Generationen nicht vernachlässigt werden – gleichwohl darf die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte auch nicht das Ende der Gestaltungsfähigkeit der Politik bedeuten. Haushaltskonsolidierung und Wachstumspolitik müssen daher Hand in Hand gehen.

Hinsichtlich der langfristigen Struktur der öffentlichen Haushalte brachte das Jahr 2009 eine positive Entwicklung: Entgegen stark gedämpfter Erwartungen konnten wir in der Kernfrage der Föderalismusreform eine Einigung herbeiführen. Im Grundgesetz wurde eine klare und wirksame Schuldenbremse für alle öffentlichen Haushalte verankert. Der Grundsatz

lautet nun, für den Bund ab 2016, für die Länder ab 2020: Keine neuen Schulden zur Haushaltsfinanzierung in normalen Zeiten. Und: im Ausnahmefall aufgenommene Schulden sind wieder zurückzuführen. Für Bayern ist das allerdings keine ferne Zukunftsmusik, sondern bereits mehrjährige Realität: Auch 2010 wird wieder ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden können.

Beim Neuen Dienstrecht in Bayern sind wir einen großen Schritt vorangekommen. Das Kabinett hat sich Mitte November mit dem über 500 Seiten starken Gesetzespaket befasst und es für die Verbändebeteiligung frei gegeben. Wir sind damit dem Bund und den anderen Ländern meilenweit voraus – in Ihrem Interesse. Wir schaffen echte Leistungsanreize, und wir verbessern mit der Leistungslaufbahn die Karrieremöglichkeiten deutlich. Im Neuen Dienstrecht wird es noch stärker auf Ihre individuelle Leistung ankommen.

Und für Sie als Steuerbürger und Steuerbürgerin wird der lästige Steuerpapierberg wieder ein bisschen kleiner: In den nächsten zwei Jahren wird bundesweit im Rahmen des eGovernment-Projekts „Elster Lohn II“ die Lohnsteuerkarte, die seit 1925 existiert, durch ein elektronisches Verfahren abgelöst. Die Lohnsteuerkarte, die Sie dieses Jahr erhalten haben, war damit die letzte; sie gilt auch für 2011.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hoffen sehr, dass Ihnen das Jahr 2009 viele Momente der Freude gebracht hat und dass Sie mit Zuversicht das Jahr 2010 begrüßen. Wir danken Ihnen aufrichtig für Ihr Engagement und Ihre Arbeit im Dienste des Freistaats Bayern und wünschen Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.



Georg Fahrenschon  
Staatsminister



Franz Josef Pschierer  
Staatsekretär

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	
19.11.2009	630-F, 6322-F Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung, Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern und Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse - Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09 - .....	436
	<b>Kindergeld – Kassenwesen –</b>	
23.11.2009	6320-F Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes - Az.: 17 - H 1502 - 003 - 36 673/09 - .....	453
	<b>Liegenschaften</b>	
07.12.2009	6410-F Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV) - Az.: 43 - VV 2756 - 4 - 45 722/09 - .....	453
	<b>Stellenausschreibung</b>	
	Ausschreibung einer Richterstelle .....	454

---

## Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

**630-F, 6322-F**

**Änderung  
der Verwaltungsvorschriften  
zur Bayerischen Haushaltsordnung**

hier:  
Art. 17, 19, 20, 34, 44, 45, 48, 49, 70, 115 BayHO

und

**Änderung  
der Verwaltungsvorschriften  
zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern**

und

**Änderung  
der EDV-Bestimmungen-Kasse**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 19. November 2009

Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, die nachstehende Bekanntmachung:

### I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2008 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 30), werden wie folgt geändert:

1. **VV zu Art. 17 BayHO (Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen)**
  - 1.1 In Nr. 2.4 Abs. 2 wird im ersten Klammerzusatz vor dem Wort „Nrn.“ die Abkürzung „VV“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:  
„Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte (Art. 17 Abs. 5 Sätze 1 und 2). Beamte auf Widerruf fallen nicht unter den Begriff des planmäßigen Beamten. Planstellen sind gemäß Art. 17 Abs. 5 Satz 3 nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Stellen für Richter sind entsprechend zu behandeln (vgl. Art. 115). Mit einer Amtszulage ausgestattete Planstellen sowie Planstellen, für die besondere Stellenobergrenzen gelten, sind gesondert auszubringen. Auf die gesonderte Ausweisung von Amtszulagen kann verzichtet werden, wenn die Amtszulage kraft Gesetzes allen Beamten eines bestimmten Amtes zusteht. Der Stellenplan für planmäßige Beamte ist verbindlich, soweit nicht

durch das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan ausnahmsweise etwas Anderes zugelassen ist.“

- 1.3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
**„5. Andere Stellen**
  - 5.1 Andere Stellen im Sinn von Art. 17 Abs. 6 sind
    - 5.1.1 die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfänger,
    - 5.1.2 die Stellen für abgeordnete Beamte,
    - 5.1.3 die Stellen für Arbeitnehmer.

Die im Haushaltsplan (Stellenplan) ausgewiesenen anderen Stellen sind verbindlich, soweit dies durch das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan bestimmt ist. Das zuständige Staatsministerium kann die Stellenbindung auch in anderen Fällen anordnen.
  - 5.2 Die **Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfänger** (Nr. 5.1.1) sind nach Laufbahnen getrennt im Stellenplan auszubringen.
  - 5.3 Soweit **Stellen für abgeordnete Beamte** (Nr. 5.1.2) erforderlich sind (vgl. Nr. 7.1.2 und VV Nr. 4.2 zu Art. 49 sowie VV Nr. 2 zu Art. 50), sind sie zumindest nach Laufbahngruppen im Stellenplan auszubringen.
  - 5.4 Die **Stellen für Arbeitnehmer** (Nr. 5.1.3) sind nach Entgeltgruppen im Stellenplan auszubringen; eine weitere Aufgliederung nach Funktionen (Verwaltungspersonal, Lehrer u. dgl.) kann zweckmäßig sein. Auf eine Ausbringung nach Entgeltgruppen kann verzichtet werden, soweit keine Stellenplanbindung im Sinn des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes besteht.“
- 1.4 In Nr. 6a Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 80d BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 91 BayBG)“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 7.1.2 wird im Klammerzusatz vor den Worten „Nrn.“ und „Nr.“ jeweils die Abkürzung „VV“ eingefügt.
2. **VV zu Art. 19 BayHO (Übertragbarkeit)**  
In Nr. 4 Halbsatz 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Nr.“ die Abkürzung „VV“ eingefügt.
3. **VV zu Art. 20 BayHO (Deckungsfähigkeit)**  
In Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
4. **VV zu Art. 34 BayHO (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben)**  
In Nr. 2.1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 67 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 79 BayBG)“ ersetzt.

5. **VV zu Art. 44 BayHO (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen)**
- 5.1 Abschnitt E der Hinweise zu Art. 44 BayHO wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Die Überschrift der Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zu VV Nr. 2.5“
- 5.1.2 Die bisherige Nr. 17 wird aufgehoben.
- 5.1.3 Die bisherigen Nrn. 17a bis 17c werden Nrn. 15 bis 17.
- 5.1.4 Die neue Nr. 17 (bisher Nr. 17c) wird wie folgt geändert:
- 5.1.4.1 Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
„Eine angemessene Bearbeitungszeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn durch ihre Dauer eine Rückforderung unmöglich wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit 1. Januar 2003 auf Geldzahlung gerichtete öffentlich-rechtliche Ansprüche des Freistaates Bayern ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchs bereits in zehn Jahren von ihrer Entstehung an erlöschen (Art. 71 Abs. 1 Satz 4 AGBGB n.F.). Auch die dreijährige Erlöschensfrist gilt nicht nur, wenn der Berechtigte den Anspruch kannte, sondern auch wenn er ihn grob fahrlässig nicht kannte. Die Erlöschensfrist knüpft dabei an den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Dieser ist sehr unterschiedlich (bei Rücknahme oder Widerruf der im Aufhebungsbescheid angegebene Zeitpunkt, bei auflösender Bedingung der Eintritt der Bedingung, bei Zinsen nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG täglich). Die Bewilligungsbehörden sollten daher bei Projektförderungen auf eine zügige Ausführung der Vorhaben und eine schnelle Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise achten. Eine überlange Dauer von einzelnen Förderverfahren könnte zu einem Verlust von Ansprüchen des Freistaates Bayern in nennenswertem Umfang führen und ist daher zu vermeiden.“
- 5.1.4.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- 5.1.5 Die Überschrift der Nr. 26 erhält folgende Fassung:  
„Zu Nr. 6.1.1 ANBest-P“
- 5.2 Die VV zu Art. 44 BayHO werden wie folgt geändert:
- 5.2.1 Nr. 5.2.6 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrags der Zuwendung (Einbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung abhängig machen.“
- 5.2.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5.2.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 5.2.1.4 Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Nr. 7.3 soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 € vorrangig angewandt werden.“
- 5.2.2 Fußnote 14 zu Nr. 8.2.5 wird gestrichen.
- 5.2.3 Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:  
„8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach Art. 48 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Satz 2 BayVwVfG erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind<sup>14</sup>.“
- 5.2.4 Fußnote 14 zu Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>14</sup>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“
- 5.2.5 Zu Nr. 11.1 wird vor dem Text eine neue Fußnote 15 mit folgender Fassung eingefügt:  
„<sup>15</sup>Vgl. auch Hinweise Abschnitt E Nr. 17.“
- 5.3 Anlage 1 zu Art. 44 BayHO (ANBest-I) wird wie folgt geändert:  
Fußnote 6 zu Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:  
„<sup>6</sup>Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19).“
- 5.4 Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:  
Fußnote 7 zu Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:  
„<sup>7</sup>Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19).“
- 5.5 Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) wird wie folgt geändert:
- 5.5.1 Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- 5.5.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrags der Zuwendung (Einbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung abhängig machen.“
- 5.5.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5.5.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 5.5.1.4 Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Nr. 7.3 soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 € vorrangig angewandt werden.“
- 5.5.2 Fußnote 11 zu Nr. 8.2.3 wird gestrichen.
- 5.5.3 Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:  
„8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach Art. 48 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Satz 2 BayVwVfG erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind<sup>11</sup>.“
- 5.5.4 Fußnote 11 zu Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>11</sup>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“

- 5.5.5 Zu Nr. 11.1 wird vor dem Text eine neue Fußnote 12 mit folgender Fassung eingefügt:  
„<sup>12</sup>Vgl. auch Hinweise Abschnitt E Nr. 17.“
- 5.6 Nr. 3.1 der Anlage 4b zu Art. 44 BayHO (NBest-Bau) wird wie folgt geändert:
- 5.6.1 In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Nr. 6.4 ANBest-P“ durch die Worte „Nr. 6.1.3 ANBest-P“ ersetzt.
- 5.6.2 In Satz 4 werden die Worte „Nr. 6.5 ANBest-P“ durch die Worte „Nr. 6.1.4 ANBest-P“ ersetzt.
6. **VV zu Art. 45 BayHO (Sachliche und zeitliche Bindung)**  
In Nr. 4.3 werden das Wort „ausnahmsweise“ und der Klammerzusatz „(vgl. dazu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 4 zu Art. 19)“ gestrichen.
7. **VV zu Art. 48 BayHO (Einstellung und Versetzung von Beamten)**
- 7.1 Die Bemerkung zum Gesetzestext erhält folgende Fassung:  
„(Wegen der Einstellung von Beamten vgl. auch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBG bzw. Art. 10 BayHSchPG.)“
- 7.2 In Nrn. 1.2 und 3 werden jeweils die Worte „Art. 120 BayBG“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.
8. **VV zu Art. 49 BayHO (Einweisung in eine Planstelle)**
- 8.1 Nr. 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Art. 25 BayBG bleibt unberührt.“
- 8.2 In Nr. 1.4 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz am Ende von Satz 3 folgende Fassung:  
„(z. B. bei den Arbeitszeitmodellen gemäß Art. 87 Abs. 3 und 4 oder Art. 88 Abs. 4 BayBG sowie bei Altersteilzeit)“
- 8.3 In Nr. 1.10 Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 59 BayBG“ gestrichen.
- 8.4 In Nr. 2.1 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 87“ und werden die Worte „Art. 80a“ jeweils durch die Worte „Art. 88“ ersetzt.
- 8.5 In Nr. 2.2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 80 Abs. 3 und 4 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 87 Abs. 3 und 4 BayBG)“ ersetzt.
- 8.6 In Nr. 3.1 wird der Klammerzusatz „(Art. 8 Abs. 3 BayBG)“ gestrichen.
- 8.7 In Nr. 4.1.2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Titel 425 0.“ durch die Worte „Titel 428 0.“ ersetzt.
9. **VV zu Art. 70 BayHO (Zahlungen)**
- 9.1 Die VV zu Art. 70 BayHO werden wie folgt geändert:  
In Nr. 11.2 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 67 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 79 BayBG)“ ersetzt.
- 9.2 In Nr. 7.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO werden die Worte „oder zur Gutschrift auf ihr Konto einzureichen“ gestrichen.
10. **VV zu Art. 115 BayHO (Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse)**  
Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Die Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend. Für Richter gelten sie entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen für  
a) planmäßige Beamte für Richter auf Lebenszeit und für Richter auf Probe,  
b) abgeordnete Beamte für abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags  
anzuwenden sind.“

## II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 16. Oktober 2001 (FMBl S. 342, StAnz Nr. 44), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2005 (FMBl S. 84, StAnz Nr. 20), werden wie folgt geändert:

1. **Abschnitt I (AV-BayHS) wird wie folgt geändert:**
- 1.1 In Nr. 3.3 werden die Zeilen mit den Worten „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ gestrichen und wird nach den Worten „nebenberuflich Tätige“ eine neue Zeile mit den Worten „428 Entgelte der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 3.4 wird der Klammerzusatz „(z. B. 425 01 Vergütungen der Angestellten)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer)“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 4.1 wird der letzte Absatz („Die Untergliederung ...“) aufgehoben.
- 1.4 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:  
„5.2 Die Ausgaben für Rechenzentren oder große DV-Projekte werden einheitlich bei der Titelgruppe 99 veranschlagt. Diese Titelgruppe ist für andere Ausgaben gesperrt. Die festgelegten Festtitel, Standarderläuterungen und Zuordnungshinweise sind zu beachten.“
2. **Abschnitt II (Bayerischer Gruppierungsplan) wird wie folgt geändert:**
- 2.1 Die Kurzdarstellung des Bayerischen Gruppierungsplans wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Die Gruppe 013 erhält folgende Bezeichnung:  
„Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.
- 2.1.2 Die Gruppe 018 erhält folgende Bezeichnung:  
„Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.

- 2.1.3 Die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ wird aufgehoben.
- 2.1.4 Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird nach der Gruppe 427 die neue Gruppe „428 Entgelte der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 2.1.5 Die Gruppen „435 Versorgungsbezüge der Angestellten“ und „436 Versorgungsbezüge der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird die neue Gruppe „438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 2.1.6 In der Bezeichnung der Obergruppe 44 werden das Komma und das Wort „Unterstützungen“ und in der Bezeichnung der Gruppe 443 werden die Worte „und Unterstützungen“ gestrichen.
- 2.1.7 Die Gruppe „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei PPP-Projekten“ wird neu eingefügt.
- 2.1.8 In der Bezeichnung der Gruppe 687 werden im Klammerzusatz die Worte „an die EU“ durch die Worte „Gruppe 688“ ersetzt.
- 2.1.9 Die Gruppe 823 erhält folgende Bezeichnung:  
„Erwerbsanteile im Rahmen von PPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.
- 2.2 Der ausführliche Bayerische Gruppierungsplan mit Festtiteln, Standarderläuterungen und Zuordnungshinweisen wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Die Gruppe 013 erhält folgende Bezeichnung:  
„Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.
- 2.2.2 Die Gruppe 018 erhält die Bezeichnung „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und es werden folgende Zuordnungshinweise angefügt:  
„Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinn des §43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912).“
- 2.2.3 Die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ wird aufgehoben.
- 2.2.4 In den Zuordnungshinweisen zu Hauptgruppe 4 werden die Worte „Vergütungen, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ und werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und es wird das Wort „Teilzeitbeschäftigte,“ gestrichen.
- 2.2.5 Die Gruppe 422 wird wie folgt geändert:
- 2.2.5.1 In den Zuordnungshinweisen wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
- 2.2.5.2 Der Festtitel 422 1. wird einschließlich Zuordnungshinweis und Standarderläuterung aufgehoben.
- 2.2.5.3 Beim Festtitel 422 2. wird Satz 3 der Zuordnungshinweise aufgehoben.
- 2.2.5.4 Vor dem Festtitel 422 49 wird folgender neuer Festtitel eingefügt:  
„Festtitel  
422 45 Leistungszulagen und Leistungsprämien für Beamte aufgrund § 42a BBesG“.
- 2.2.6 Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ werden einschließlich aller Festtitel aufgehoben.
- 2.2.7 Nach der Gruppe 427 wird folgende neue Gruppe 428 eingefügt:  
„428 Entgelte der Arbeitnehmer  
*Tarifliche und übertarifliche Entgelte, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil), Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung, Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Überstundenentgelte, Jahressonderzahlung, Jubiläumsgelder, Schulbeihilfen.*

Festtitel

428 0. Entgelte der Arbeitnehmer

*Im Haushaltsplan sind die Stellen nach Entgeltgruppen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.*

Standarderläuterung:

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

	<b>(Jahr)</b>	<b>(Jahr)</b>
	Tsd. €	Tsd. €

Davon  
Aufwands-  
entschädigungen . . . .

.....  
.....

Festtitel

428 07 Entgelte der Arbeitnehmer (Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte oder Richter mit Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbudget))

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

- Festtitel  
428 1. Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer  
*Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.*  
Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.
- Festtitel  
428 12 Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)  
Standarderläuterung wie Festtitel 428 1.
- Festtitel  
428 2. Entgelte der Arbeitnehmer  
*Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.*  
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel  
428 28 Entgelte der Arbeitnehmer (Waldarbeiter)  
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel  
428 3. Entgelte der Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Budget)  
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel  
428 41  
bis  
428 43 Überstundenentgelte für Arbeitnehmer  
*Grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen (Kap. .. 02).*
- Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)  
428 99 Zeitlich befristet Beschäftigte und Aus-  
hilfskräfte“.
- 2.2.8 Die Gruppen „435 Versorgungsbezüge der Angestellten“ und „436 Versorgungsbezüge der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird folgende neue Gruppe 438 eingefügt:  
„438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“.
- 2.2.9 In der Bezeichnung der Obergruppe 44 werden das Komma und das Wort „Unterstützungen“ gestrichen.
- 2.2.10 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 441 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Beihilfen an Beamte, Richter und Arbeitnehmer auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Beihilferverordnung sowie der Übergangsregelung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
- zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928).“
- 2.2.11 In der Bezeichnung der Gruppe 443 werden die Worte „und Unterstützungen“ gestrichen und in den Zuordnungshinweisen dazu werden die Worte „Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger, Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen,“ durch die Worte „Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte nach Art. 97 BayBG (Ballungsraumzulage),“ ersetzt.
- 2.2.12 An die Stelle des bisherigen Festtitels „443 0. Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze“ tritt der folgende Festtitel:  
„Festtitel  
443 15 Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte nach Art. 97 BayBG (Ballungsraumzulage)“.
- 2.2.13 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 446 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Beihilferverordnung.“
- 2.2.14 Den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 461 wird folgender Satz angefügt:  
„Zur Darstellung der betragsmäßigen Auswirkungen von Stellenänderungsanträgen im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei den Titeln 461 91 bis 461 95 der Sammelkapitel vgl. Nr. 14.1.2 Abs. 2 HaR.“
- 2.2.15 Der Festtitel „461 05 Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte mit dienstlichem Wohnsitz in München nach Art. 86b BayBG“ wird aufgehoben.
- 2.2.16 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 511 wird nach dem Wort „Fahrgelder“ der Klammerzusatz „(soweit nicht Gruppe 527)“ eingefügt.
- 2.2.17 Die Überschrift zu Festtitel 511 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.18 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 514 wird das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- 2.2.19 Die Überschrift zu Festtitel 514 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.20 In der Gruppe 517 werden folgende Festtitel neu eingefügt:  
„Festtitel  
517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)

- Festtitel  
517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)“.
- 2.2.21 In der Gruppe 518 wird folgender Festtitel neu eingefügt:  
„Festtitel  
518 31 Mieten und Pachten der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)“.
- 2.2.22 Die Überschrift zu Festtitel 518 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.23 In der Gruppe 519 wird der Festtitel 519 66 samt Zuordnungshinweis aufgehoben.
- 2.2.24 Die Überschrift zu Festtitel 519 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.25 Es wird folgende neue Gruppe eingefügt:  
„520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei PPP-Projekten“.
- 2.2.26 In der Gruppe 525 wird der Festtitel 525 66 aufgehoben.
- 2.2.27 Die Überschrift zu Festtitel 525 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.28 In der Gruppe 526 wird der Festtitel 526 66 aufgehoben.
- 2.2.29 Die Überschrift zu Festtitel 526 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.30 In der Gruppe 547 wird der Festtitel 547 66 aufgehoben.
- 2.2.31 In der Bezeichnung der Gruppe 687 werden im Klammerzusatz die Worte „an die EU“ durch die Worte „Gruppe 688“ ersetzt.
- 2.2.32 In der Gruppe 701 wird der Festtitel 701 66 samt Zuordnungshinweis aufgehoben.
- 2.2.33 Den Gruppen „790 bis 799 Sonstige Baumaßnahmen“ wird folgender Zuordnungshinweis angefügt:  
„Unter Anderem auch Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Bundes.“
- 2.2.34 Die Überschrift zu Festtitel 811 99 erhält folgende Fassung:  
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.35 In der Gruppe 812 werden die Festtitel 812 66 und 812 99 aufgehoben.
- 2.2.36 Es wird folgende neue Gruppe eingefügt:  
„815 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (soweit EDV)
- Festtitel  
815 0. Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software
- Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)  
815 99 Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software“.
- 2.2.37 Die Gruppe 823 erhält folgende Bezeichnung:  
„Erwerbsanteile im Rahmen von PPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.
- 2.2.38 In der Gruppe 919 wird folgender Festtitel neu eingefügt:  
„Festtitel  
919 61 Zuführungen an den Versorgungsfonds“.
- 2.2.39 In der Gruppe 981 werden folgende Festtitel neu eingefügt:  
„Festtitel  
981 11 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd
- Festtitel  
981 12 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Nord“.
- 2.2.40 Bei der Gruppe 989 wird folgender Festtitel neu ausgebracht:  
„Festtitel  
989 01 Minderausgabe zur Finanzierung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX“.
3. **Abschnitt III (Funktionenplan) wird wie folgt geändert:**
- 3.1 Die Kurzdarstellung des Funktionenplans wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Die Funktion 041 erhält folgende Bezeichnung:  
„Bundespolizei“
- 3.1.2 Die Funktion 221 erhält folgende Bezeichnung:  
„Rentenversicherung der Arbeitnehmer\* (nur Bund)“
- 3.1.3 Die Funktion 232 erhält folgende Bezeichnung:  
„Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz\*“.
- 3.1.4 Die Funktion 234 erhält folgende Bezeichnung:  
„Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.
- 3.1.5 Die Funktion 723 erhält folgende Bezeichnung:  
„Landesstraßen“.

- 3.2 Der ausführliche Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Die Funktion 041 erhält folgende Bezeichnung:  
„Bundespolizei“
- 3.2.2 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 129 werden nach dem Wort „Schullandheime“ ein Komma und die Worte „Vergütungen der Referendare, soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Schularten nicht möglich ist“ eingefügt.
- 3.2.3 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 154 werden im Klammerzusatz die Worte „vgl. Oberfunktion 12“ durch die Worte „vgl. Oberfunktion 11/12“ ersetzt.
- 3.2.4 Die Funktion 221 erhält folgende Bezeichnung:  
„Rentenversicherung der Arbeitnehmer\*  
(nur Bund)“
- 3.2.5 Die Funktion 232 erhält folgende Bezeichnung:  
„Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz\*“.
- 3.2.6 Die Funktion 234 erhält folgende Bezeichnung:  
„Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.
- 3.2.7 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 234 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch Teil XII“ und wird jeweils die Abkürzung „BSHG“ durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
- 3.2.8 Die Funktion 723 erhält folgende Bezeichnung:  
„Landesstraßen“.
3. In Nr. 4.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(ohne Muster 03, 08, 31, 34, 38 und 41)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Muster 03, 08, 34 und 38)“ ersetzt.
4. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 werden die Worte „BayMBS oder einem anderen“ gestrichen.
- 4.2 In der Überschrift der Aufstellung werden in Spalte 2 die Worte „BayMBS u. sonst.“ gestrichen.
- 4.3 In der Aufstellung der zugelassenen Muster werden die Zeilen der Muster 31 und 41 gestrichen.
- 4.4 Der der Aufstellung nachfolgende Absatz erhält folgende Fassung:  
„Das Muster 34 mit Überweisungsträger ist nur noch übergangsweise in der Justizverwaltung zugelassen und wird von der Landesjustizkasse Bamberg in Sammelbestellung beschafft; auf Nr. 4.2 Sätze 2 bis 4 wird hingewiesen. Der Vordruck ist mit Schreibmaschine in Normalschrift auszufüllen.“
- 4.5 Im letzten Absatz werden die Worte „BayMBS und sonstigen“ gestrichen.
5. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nr. 7.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Abs. 2 werden die Worte „Im Verfahren BayMBS wird“ durch die Worte „In den Verfahren IHV und BayMBS werden“ ersetzt.
- 5.1.2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In den Verfahren IHV und BayMBS wird das Buchungskennzeichen vom Verfahren vergeben.“
- 5.1.3 In Abs. 3 Satz 8 wird der Klammerzusatz „(nicht für Verfahren BayMBS)“ durch den Klammerzusatz „(nicht für Verfahren IHV und BayMBS)“ ersetzt.
- 5.1.4 In Abs. 10 werden die Worte „das Verfahren BayMBS und andere“ gestrichen.
- 5.2 Nr. 7.1.2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „das Verfahren **BayMBS**“ durch die Worte „die Verfahren **IHV** und **BayMBS**“ und werden die Worte „den Absätzen 1 bis 6“ durch die Worte „den Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- 5.2.1.2 In Buchst. a wird das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 5.2.1.3 In Buchst. c wird das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV oder BayMBS“ ersetzt.
- 5.2.2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- 5.2.2.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- 5.2.2.2 In Buchst. b werden die Worte „in Abs. 7 Buchst. d“ durch die Worte „in Abs. 6 Buchst. d“ ersetzt.
- 5.3 In Nr. 7.2.1 werden die Worte „von BayMBS und anderer“ gestrichen.

### III.

Die Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –) vom 19. Dezember 2000 (FMBl 2001 S. 3, StAnz 2001 Nr. 2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (FMBl S. 95, StAnz Nr. 19), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„In den Verfahren IHV (Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren) und BayMBS (Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem) werden die Buchungskennzeichen durch das Verfahren vergeben.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 2.1 Satz 3 werden die Worte „Blankopapier der entsprechenden Farbe“ durch die Worte „weißes Blankopapier (Recyclingpapier)“ ersetzt.
- 2.2 Nr. 2.1.1 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:  
„In IHV stehen mit Ausübung der Anordnungsbefugnis die erteilten Kassenanordnungen für die Kasse zur Abholung bereit.“
- 2.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- 5.4 In Nr. 7.2.2 werden die Worte „Muster 11, Muster 12 und Muster 13“ durch die Worte „Muster 11 und Muster 12“ ersetzt.
6. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Abs. 8 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „mit Ausnahme von Dienstwohnungsvergütungen (Abs. 13 letzter Satz),“ gestrichen.
- 6.2 In Abs. 12 werden nach dem Wort „Verfahren“ das Wort „IHV“ und ein Komma eingefügt.
- 6.3 Abs. 13 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 9.1.1 Abs. 3 werden die Worte „BayMBS und sonstige“ gestrichen.
- 7.2 Nr. 9.1.2 wird aufgehoben und durch den Klammerzusatz „(frei)“ ersetzt.
- 7.3 In Nr. 9.2.1 Satz 1 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
8. Nr. 10.1.1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Im Verfahren BayMBS und anderen“ durch das Wort „In“ ersetzt.
- 8.1.2 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1.2.1 Satz 2 aufgehoben.
- 8.1.2.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 8.2 In Buchst. b wird der bisherige Wortlaut Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Soweit in den Verfahren IHV, BayMBS und sonstigen elektronischen Anordnungsverfahren angeordnete einmalige Auszahlungen auf Veranlassung (per Fax, Telefon) der Anordnungsstelle durch die Kasse nicht auszuführen sind, ist dieser Sachverhalt im Nachgang über eine förmliche Anordnung Muster 60 der Kasse mitzuteilen. Dabei ist in Teil A die linke Spalte bis auf Feld-Nr. 03 vollständig auszufüllen und in der rechten Spalte im Betragesfeld lediglich das Wort „Storno“ einzutragen. Zudem ist im Begründungsfeld auf die im ursprünglichen Anordnungssatz enthaltene Dateinummer zu verweisen, in IHV ist stattdessen die Geschäftsvorfallnummer (GVNr.) sowie die Anordnungszeit anzugeben.“
9. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Nr. 11.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(sechs Stellen + Prüfziffer)“ gestrichen.
- 9.1.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 9.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 9.2 Nr. 11.3.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 1 werden die Worte „vom Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.2.2 In Satz 2 und der nachfolgenden Tabelle wird jeweils das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 9.3 Nr. 11.3.2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Im Anordnungsverfahren BayMBS“ durch die Worte „In IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 9.3.2 In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „das Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „die Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.4 In Nr. 11.4 Satz 2 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.5 In Nr. 11.5.1 Satz 1 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.6 Nr. 11.5.2 wird wie folgt geändert:
- 9.6.1 Dem Buchst. a werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Als Anordnungsbetrag ist der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen Buchungsstelle vor.“
- 9.6.2 Dem Buchst. b werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Als Anordnungsbetrag ist der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen Buchungsstelle vor.“
- 9.7 In Nr. 11.10 Abs. 2, Nr. 11.12 Abs. 1 Satz 3 und Nr. 11.15 Abs. 4 werden jeweils die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.8 In Nr. 11.22 Satz 2 und Nr. 11.23 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „BayMBS“ die Worte „IHV und“ eingefügt.
- 9.9 Nr. 11.24 wird wie folgt geändert:
- 9.9.1 In der Feld-Bezeichnung wird das Wort „EG-Binnenmarkt“ durch das Wort „EU-Binnenmarkt“ ersetzt.
- 9.9.2 Im Klammerzusatz des Abs. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- 9.9.3 In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „19,37“ durch die Zahl „23,128“ ersetzt.
- 9.10 In Nr. 11.35 Satz 3 werden die Worte „beim Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.11 In Nr. 11.36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Im Programm BayMBS“ durch die Worte „In IHV und BayMBS“ ersetzt.

- 9.12 In Nr. 11.40 wird das Wort „achtstellig“ durch das Wort „zehnstellig“ ersetzt und erhält die Aufzählung folgende Fassung:
- 1. bis 4. Stelle: das Jahr der Hinterlegung
  - 5. und 6. Stelle: die von der Kasse mitgeteilte laufende Kenn-Nummer
  - 7. bis 10. Stelle: die gegebenenfalls mit führenden Nullen aufgefüllte laufende Registernummer.“
- 9.13 In Nr. 11.43 wird der Klammerzusatz zu Satz 1 „(z. B. „16“; „7,5“; „11,375“)" durch den Klammerzusatz „(z. B. „19“; „7,5“; „11,375“)" ersetzt.
10. In Nr. 16.2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(z. B. BayMBS)" durch den Klammerzusatz „(z. B. IHV, BayMBS)" ersetzt.
11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 11.1 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 stehen in IHV die Datensätze mit Ausübung der Anordnungsbefugnis für die Kasse zur Abholung bereit.“
- 11.1.2 Es wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:  
„Soweit Anordnungsstellen IHV anwenden, sind die Nrn. 2 bis 9 nicht anzuwenden.“
- 11.1.3 In Nr. 2.1 Satz 3 werden die Worte „das Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „die Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 11.1.4 In Nr. 3.1 Satz 2 werden die Worte „vom Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 11.2 Die Anlagen 2 und 3 erhalten die in den Anlagen zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Fassungen.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND <sup>1</sup>

(Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen, siehe Fußnote 2)

I. Der numerische-Code ist für alle AWW-Meldungen vorgesehen, die beleghaft (auch EDV-mäßig erstellte Papiermeldungen) eingereicht werden.  
II. Der ISO-Alpha-2-Länder-Code ist derzeit nur für beleglos übermittelte Meldungen (DTAZV-, DABKZ-, EDIFACT- und XML-Format) zulässig.

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länder- abkürzungen	ISO- Wäh- rungs- code
num. Code	ISO- Alpha-2- Code	Länder- abkürzungen	ISO- Wäh- rungs- code	num. Code	ISO- Alpha-2- Code	Länder- abkürzungen	ISO- Wäh- rungs- code	num. Code	ISO- Alpha-2- Code	Länder- abkürzungen	ISO- Wäh- rungs- code		
I.	II.	A		I.	II.	C		I.	II.	noch G			
647	AE	Abu Dhabi	AED	330	AO	Cabinda	AOA	831	GU	Guam	USD	Guam	
647	AE	Adschman	AED	454	TC	Caicos-In, Turks- u.	EUR	416	GT	Guatemala	USD	Guatem	
660	AF	Afghanistan	AFN	021	XC	Ceuta	EUR	001	FR	Guayana, Franz.-	EUR	Frankr	
220	EG	Ägypten	EGP	512	CL	Chile	CLP	107	GG	Guernsey <sup>5</sup>	GBP	Guern	
070	AL	Albanien	ALL	720	CN	China, VR	CNY	310	GQ	Guinea, Äquatorial-	XAF	Ae Gui	
208	DZ	Algerien	DZD	837	CK	Cook-In	NZD	260	GN	Guinea	GNF	Guinea	
457	VI	Am. Jungfern-In	USD	436	CR	Costa Rica	CRC	257	GW	Guinea-Bissau	XOF	Bissau	
830	AS	Am.-Samoa	USD	272	CI	Côte d'Ivoire	XOF	488	GY	Guyana	GYD	Guyana	
832	UM	Am. Übersee-In, kl.	USD	478	AN	Curacao-I	ANG			H			
355	SC	Amiranten-In	SCR					452	HT	Haiti	HTG	Haiti	
043	AD	Andorra	EUR	008	DK	Dänemark	DKK	835	HM	Heard u.	AUD	Heard	
330	AO	Angola	AOA	703	BN	Darussalam, Brunei	BND			McDonald-In			
446	AI	Anguilla	XCD	322	CD	Dem. Rep. Kongo	CDF	045	VA	Heiliger Stuhl	EUR	Vatik	
891	AQ	Antarktis	-	724	KP	Dem. VR Korea	KPW	093	BA	Herzegowina,	BAM	B Herz	
459	AG	Antigua u. Barbuda	XCD	684	LA	Dem. VR Laos	LAK			Bosnien u.			
478	AN	Antillen, Niederl.	ANG	001	FR	Désirade-I	EUR	424	HN	Honduras	HNL	Hondur	
310	GQ	Äquatorialguinea	XAF	460	DM	Dominica	XCD	740	HK	Hongkong	HKD	Hongk	
647	AE	Arab. Emir., Ver.	AED	456	DO	Dominik. Rep.	DOP			I			
608	SY	Arab. Rep. Syrien	SYP	338	DJ	Dschibuti	DJF	664	IN	Indien	INR	Indien	
528	AR	Argentinien	ARS	647	AE	Dubai	AED	700	ID	Indonesien	IDR	Indone	
077	AM	Armenien	AMD					109	IM	Insel Man <sup>5</sup>	GBP	Man	
474	AW	Aruba	AWG	500	EC	Ecuador	USD	-	-	Internationale			
329	SH	Ascension	SHP	272	CI	Elfenbeinküste	XOF			Organisationen <sup>2</sup>			
078	AZ	Aserbaidschan	AZN	428	SV	El Salvador	SVC	612	IQ	Irak	IQD	Irak	
334	ET	Äthiopien	ETB	336	ER	Eritrea	ERN	616	IR	Iran, Islam. Rep.	IRR	Iran	
800	AU	Australien	AUD	053	EE	Estland	EED	007	IE	Irland	EUR	Irland	
010	PT	Azoren	EUR					024	IS	Island	ISK	Island	
				529	FK	Falklandinseln (Malwinen)	FKP	624	IL	Israel	ILS	Israel	
453	BS	Bahamas	BSD					005	IT	Italien	EUR	Ital	
640	BH	Bahrain	BHD	041	FO	Färöer	DKK			J			
666	BD	Bangladesch	BDT	815	FJ	Fidschi	FJD	464	JM	Jamaika	JMD	Jamaik	
469	BB	Barbados	BBD	032	FI	Finnland	EUR	732	JP	Japan	JPY	Japan	
459	AG	Barbuda, Antigua u.	XCD	823	FM	Föd. Staaten v. Mikronesien	USD	653	YE	Jemen	YER	Jemen	
073	BY	Belarus	BYR					108	JE	Jersey <sup>5</sup>	GBP	Jersey	
017	BE	Belgien	EUR	001	FR	Frankreich	EUR	628	JO	Jordanien	JOD	Jordan	
421	BZ	Belize	BZD	001	FR	Franz.-Guayana	EUR	457	VI	Jungfern-In,	USD	Am Jgf	
284	BJ	Benin	XOF	822	PF	Franz.-Polynesien	XPY			Amerikanische			
413	BM	Bermuda	BMD	894	TF	Franz.-Südgebiete	EUR	468	VG	Jungfern-In, Britische	USD	Br Jgf	
625	PS	Besetzte palästinensische Gebiete	-	647	AE	Fudschaira	AED			K			
				811	WF	Futuna, Wallis u.	XPY	463	KY	Kaiman-In	KYD	Kaiman	
675	BT	Bhutan	BTN					696	KH	Kambodscha	KHR	Kambod	
516	BO	Bolivien	BOB	314	GA	Gabun	XAF	302	CM	Kamerun	XAF	Kameru	
478	AN	Bonaire	ANG	500	EC	Galapagos-In	USD	404	CA	Kanada	CAD	Kanada	
700	ID	Borneo	IDR	252	GM	Gambia	GMD	011	ES	Kanarische-In	EUR	Span	
093	BA	Bosnien u. Herzegowina	BAM	076	GE	Georgien	GEL	247	CV	Kap Verde	CVE	K Verd	
391	BW	Botsuana	BWP	276	GH	Ghana	XPY	079	KZ	Kasachstan	KZT	Kasach	
892	BV	Bouvet-I	NOK	044	GI	Gibraltar	GIP	346	QA	Katar	QAR	Katar	
508	BR	Brasilien	BRL	473	GD	Grenada	XCD	083	KE	Kenia	KES	Kenia	
468	VG	Brit. Jungfern-In	USD	467	VC	Grenadinen,	XCD	812	KG	Kirgisische Republik	KGS	Kirgis	
357	IO	Brit. Territorium i. Indischen Ozean	GBP	009	GR	St. Vincent u. die Griechenland	EUR	833	KI	Kiribati	AUD	Kiriba	
703	BN	Brunei Darussalam	BND	406	GL	Grönland	DKK	480	CC	Kokos-In (Keeling-In)	AUD	Kokosi	
068	BG	Bulgarien	BGN	006	GB	Großbritannien <sup>4</sup>	GBP	375	CO	Kolumbien	COP/COU	Kolumb	
236	BF	Burkina Faso	XOF			(ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)		322	KM	Komoren	KMF	Komor	
328	BI	Burundi	BIF					318	CD	Kongo, Dem. Rep.	CDF	DR Kon	
039	CH	Büsingen	CHF	001	FR	Guadeloupe	EUR	724	CG	Kongo, Rep.	XAF	R Kong	
									KP	Korea, Dem. VR	KPW	DV Kor	

\* Änderungen gegenüber dem Länderverzeichnis - Stand: Januar 2008 - sind mit \* gekennzeichnet.  
<sup>1</sup> Basierend auf dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt). - Zur Zuordnung einzelner Gebiete zu bestimmten Ländern siehe: "Alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik", hrsg. vom Statistischen Bundesamt.  
<sup>2</sup> Eingehende und ausgehende Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen sollen in den Meldungen unter ihrem Namen und nicht unter dem jeweiligen Land ausgewiesen werden.  
<sup>3</sup> Provisorischer Code, der nicht der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgeht.  
<sup>4</sup> Die für die Meldungen der Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz geforderten Länderschlüssel "106 - U1" können ebenfalls verwendet werden.  
<sup>5</sup> Abweichende Länderschlüssel vom Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.  
<sup>6</sup> Einschließlich Gebiete Jungholz und Mittelberg.  
<sup>7</sup> Serbien einschließlich Kosovo kann gemeldet werden unter: num. Code: 099; ISO-Alpha-2-Code: RS; Länderabkürzung: SerKos.  
 Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land					
num.	ISO-		Länder-	ISO-	num.	ISO-	Länder-	ISO-	num.	ISO-	Länder-	ISO-	
Code	Alpha-2-		abkür-	Wäh-	Code	Alpha-2-	abkür-	Wäh-	Code	Alpha-2-	abkür-	Wäh-	
			zungen	ungs-			zungen	ungs-			zungen	ungs-	
				code				code				code	
I.	II.	noch K			I.	II.	noch O		I.	II.	noch S		
728	KR	Korea, Rep.	RepKor	KRW	701	MY	Ostmalaysia	Malays	MYR	028	NO	Svalbard	Norweg
095	XK	Kosovo <sup>7</sup>	Kosovo	EUR			P			424	HN	Swan-In	Hondur
092	HR	Kroatien	Kroat	HRK	662	PK	Pakistan	Pakist	PKR	393	SZ	Swasiland	Swasi
448	CU	Kuba	Kuba	CUP	625	PS	Palästinensische Gebiete, besetzte	Bpal G	-	608	SY	Syrien, Arab. Rep.	Syrien
636	KW	Kuwait	Kuwait	KWD								T	
		L			825	PW	Palau	Palau	USD	082	TJ	Tadschikistan	Tadsch
701	MY	Labuan	Malays	MYR	442	PA	Panama	Panama	PAB/USD	822	PF	Tahiti-I	F Poly
684	LA	Laos, Dem. VR	Laos	LAK			(einschl. Kanal-Z.)			736	TW	Taiwan	Taiwan
395	LS	Lesotho	Lesoth	LSL/ZAR	801	PG	Papua-Neuguinea	Papua	PGK	352	TZ	Tansania, Ver. Rep.	Tansan
001	FR	Les Saintes-In	Frankr	EUR	520	PY	Paraguay	Paragu	PYG	800	AU	Tasmanien	Austri
054	LV	Lettland	Letltd	LVL	504	PE	Peru	Peru	PEN	011	ES	Teneriffa	Span
604	LB	Libanon	Liban	LBP	708	PH	Philippinen	Philip	PHP	680	TH	Thailand	Thail
268	LR	Liberia	Liberi	LRD	813	PN	Pitcairn-In	Pitcai	NZD	720	CN	Tibet	China
216	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	Libyen	LYD	060	PL	Polen	Polen	PLN	626	TL	Timor-Leste	TimLes
					822	PF	Polynesien, Franz.	F Poly	XPF	472	TT	Tobago u. Trinidad	Trinid
037	LI	Liechtenstein	Liecht	CHF	010	PT	Portugal	Portug	EUR	280	TG	Togo	Togo
055	LT	Litauen	Litau	LTL	311	ST	Príncipe, São Tomé u.	S Tomé	STD	839	TK	Tokelau	Tokel
018	LU	Luxemburg	Luxemb	EUR	400	US	Puerto Rico	USA	USD	817	TO	Tonga	Tonga
		M								472	TT	Trinidad u. Tobago	Trinid
743	MO	Macau	Macau	MOP			R			329	SH	Tristan da Cunha	St Hel
370	MG	Madagaskar	Madag	MGA	647	AE	Ras el-Chaima	A Emir	AED	244	TD	Tschad	Tschad
010	PT	Madeira	Portug	EUR	318	CG	Rep. Kongo	R Kong	XAF	357	IO	Tschagos-In	Ind Oz
886	MW	Malawi	Malawi	MWK	728	KR	Rep. Korea	RepKor	KRW	061	CZ	Tschech. Rep.	Tsche
701	MY	Malaysia	Malays	MYR	074	MD	Rep. Moldau	Moldau	MDL	822	PF	Tuamotu- (Paumotu-) In	F Poly
667	MV	Malediven	Maldiv	MVR			(Moldawien)						
232	ML	Mali	Mali	XOF	001	FR	Réunion	Frankr	EUR	212	TN	Tunesien	Tunes
046	MT	Malta	Malta	EUR	324	RW	Ruanda	Ruanda	RWF	052	TR	Türkei	Tuerk
109	IM	Man, I <sup>5</sup>	Man	GBP	066	RO	Rumänien	Rumaen	RON	080	TM	Turkmenistan	Turkm
001	FR	Marie-Galante-I	Frankr	EUR	075	RU	Russ. Föderation	Russld	RUB	454	TC	Turks- u. Caicos-In	Turk I
204	MA	Marokko	Marokk	MAD			S			807	TV	Tuvalu	Tuvalu
824	MH	Marshall-In	Marsh	USD	478	AN	Saba	NL Ant	ANG			U	
001	FR	Martinique	Frankr	EUR	701	MY	Sabah	Malays	MYR	350	UG	Uganda	Uganda
228	MR	Mauretanien	Mauret	MRO	806	SB	Salomonen	Salom	SBD	072	UA	Ukraine	Ukrain
373	MU	Mauritius	Maurit	MUR	378	ZM	Sambia	Sambia	ZMK	647	AE	Umm al-Kaiwain	A Emir
377	YT	Mayotte	Mayott	EUR	830	AS	Samoa, Am.	Asamoa	USD	064	HU	Ungarn	Ungarn
096	MK	Mazedonien <sup>3</sup>	Mazed	MKD	819	WS	Samoa	Samoa	WST	524	UY	Uruguay	Urugu
		ehem. jugosl. Rep.			047	SM	San Marino	Marino	EUR	400	US	USA	USA
835	HM	McDonald-In, Heard u.	Heard	AUD	352	TZ	Sansibar	Tansan	TZS	081	UZ	Usbekistan	Usbek
					311	ST	São Tomé u. Príncipe	S Tomé	STD			V	
023	XL	Melilla	Melill	EUR						816	VU	Vanuatu	Vanua
412	MX	Mexiko	Mexiko	MXN	632	SA	Saudi-Arabien	Saudia	SAR	045	VA	Vatikanstadt	Vatik
823	FM	Mikronesien, Föd. Staaten v.	Mikron	USD	647	AE	Schardscha	A Emir	AED	484	VE	Venezuela	Venezu
408	PM	Miquelon	Pierre	EUR	039	CH	Schweiz	Schwe	CHF	352	TZ	Ver. Arab. Emirate	A Emir
074	MD	Moldau, Rep. (Moldawien)	Moldau	MDL	248	SN	Senegal	Seneg	XOF	400	US	Ver. Rep. Tansania	Tansan
					098	XS	Serbien <sup>7</sup>	Serbie	RSD	006	GB	Ver. Staaten	USA
001	FR	Monaco	Frankr	EUR	355	SC	Seychellen	Seych	SCR			Ver. Königreich <sup>4</sup> (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)	G Brit
716	MN	Mongolei	Mongol	MNT	264	SL	Sierra Leone	Sier L	SLL				
097	ME	Montenegro	Monten	EUR	382	ZW	Simbabwe	Simbab	ZWR	690	VN	Vietnam	Vietn
470	MS	Montserrat	Monts	XCD	706	SG	Singapur	Singap	SGD	720	CN	VR China	China
366	MZ	Mosambik	Mosamb	MZN	063	SK	Slowakei	Slowak	EUR			W	
676	MM	Myanmar	Myan	MMK	091	SI	Slowenien	Slowen	EUR	811	WF	Wallis u. Futuna	Wallis
		N			342	SO	Somalia	Somali	SOS	834	CX	Weihnachts-I (Ind. Ozean)	Weihni
389	NA	Namibia	Namib	NAD/ZAR	011	ES	Spanien	Span	EUR				
803	NR	Nauru	Nauru	AUD	028	NO	Spitzbergen	Norweg	NOK	812	KI	Weihnachts-I (Paz. Ozean)	Kiriba
672	NP	Nepal	Nepal	NPR	669	LK	Sri Lanka	Srlan	LKR			Z	
809	NC	Neukaledonien	Neukal	XPF	001	FR	St. Barthélemy	Frankr	EUR				
804	NZ	Neuseeland	Neusee	NZD	478	AN	St. Eustatius	NL Ant	ANG	306	CF	Zentralafrik. Rep.	Zentaf
449	KN	Nevis, St. Kitts u.	St Kit	XCD	329	SH	St. Helena	St Hel	SHP	600	CY	Zypern	Zypern
432	NI	Nicaragua	Nicara	NIO	449	KN	St. Kitts u. Nevis	St Kit	XCD				
003	NL	Niederlande	Niedl	EUR	465	LC	St. Lucia	Lucia	XCD				
478	AN	Niederl. Antillen	NL Ant	ANG	478	AN	St. Martin (niederl.)	NL Ant	ANG	858	QU	nicht ermittelte Länder u. Gebiete <sup>5</sup>	N erm
240	NE	Niger	Niger	XOF	408	PM	St. Pierre u. Miquelon	Pierre	EUR				
288	NG	Nigeria	Nigeri	NGN									
838	NU	Niue-I	Niue	NZD	467	VC	St. Vincent u. die Grenadinen	Vincen	XCD			Internationale Organisationen <sup>2</sup>	
820	MP	Nördliche Marianen	Marian	USD									
006	GB	Nordirland <sup>4</sup>	G Brit	GBP	388	ZA	Südafrika	S Afr	ZAR				
836	NF	Norfolk-I	Norfol	AUD	224	SD	Sudan	Sudan	SDG				
028	NO	Norwegen	Norweg	NOK	894	TF	Südgebiete, Franz.	F Sued	EUR				
		O			893	GS	Südgeorgien u. d. südl. Sandwich-In	Sgeorg	-			nachrichtlich: Euro-Währung num. Code: 888	EUR
649	OM	Oman	Oman	OMR									
038	AT	Österreich <sup>6</sup>	Oester	EUR	492	SR	Suriname	Surin	SRD				

Abkürzungen: Dem. = Demokratische, Föd. = Föderierte, Rep. = Republik, Ver. = Vereinigte(s), VR = Volksrepublik, I = Insel, In = Inseln

Anlage LV  
zur Außenwirtschaftsverordnung

### Anlage 3 zu den EDVBK

(zu Nr. 11.118 EDVBK)  
Stand: Januar 2008

## Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

### A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

<b>Reiseverkehr</b>	<b>017</b>
<b>Personenbeförderung</b>	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen	013
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	014
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	015
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	015
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	016
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	020
<b>Transportleistungen im Güterverkehr</b>	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	210
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	220
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen aus/für Luftfrachtleistungen	225
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	244
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	216
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten/Wechselverkehr	233
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten/Durchfuhrfrachten	234
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	226
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	240
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	370
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Einnahmen aus Straßengüterverkehr	080
Einnahmen aus Seefrachten	081
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	250
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	260
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	270
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	271
<b>Transportnebenleistungen</b>	
<u>Einnahmen:</u>	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	310
der deutschen Bahnunternehmen	340
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	360
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
<u>Ausgaben:</u>	
der Seeschifffahrt	310
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	320
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
deutscher Bahnunternehmen	340
deutscher Luftverkehrsunternehmen	
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	360
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	361
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	330
<b>Versicherungsverkehr</b>	
<b>Gebietsansässige Versicherungsnehmer</b>	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420

<b>Gebietsansässige Versicherungsunternehmen</b>	
<u>Direktversicherung mit Gebietsfremden</u>	
Prämieinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
<u>Direktversicherung mit Gebietsansässigen</u>	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstige Versicherungen	445
<u>Rückversicherungen</u>	
abfließendes Geschäft	450
einfließendes Geschäft	451
Einnahmen aus Regressen u. ä.	460
<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Zuschüsse an Tochterunternehmen	530
Regiekosten	531
Finanzdienstleistungen	533
Entsorgungsleistungen	534
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
<b>Reparaturen</b>	
an Transport- und Verkehrsmitteln	560
an Gebäuden	561
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	562
<b>Bauleistungen</b>	
<b>Baustellen im Inland – Ausgaben</b> an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	570
<b>Baustellen im Inland – Einnahmen</b> aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
<b>Baustellen im Ausland – Ausgaben</b> gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
<b>Baustellen im Ausland – Einnahmen</b> aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
<b>Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	601

<b>Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
<b>Ausgaben für Renten</b>	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherungen	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
<b>Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen</b>	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
<b>Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen</b>	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
<b>Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen</b>	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
<b>Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen</b>	740
<b>Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe</b>	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
<b>Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	761
Schuldenerlass des Bundes	725
<b>Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte</b>	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
<b>Private Übertragungen</b>	
<b>Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden</b>	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	810
Subventionen von der Europäischen Union	812
<b>Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung</b>	850
<b>Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	854
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
<b>Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

### I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers		
<b>1. Ausländische Wertpapiere</b>	<b>MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte</b>		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129		
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>			
<b>2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>			
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	
Anteile an ausländischen, <b>nicht börsennotierten</b> Aktiengesellschaften	107	207	
Anteile an ausländischen, <b>börsennotierten</b> Aktiengesellschaften	827	927	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
<b>3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>			
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b>			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland</b>			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

## II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

<b>Vermögensanlage</b>			
<b>1. Inländische Wertpapiere</b>			
<b>Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten</b>			
Bundesschatzanweisungen			140
Festverzinsliche Anleihen			141
Variabel verzinsliche Anleihen			641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen			133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen			134
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen			143
<b>Anleihen inländischer privater Emittenten</b>			
Festverzinsliche Euro-Anleihen			142
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen			642
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			149
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			649
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			245
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			345
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)			344
Bankaktien			144
Nichtbankaktien			258
Genussscheine			155
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung			646
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung			647
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung			146
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung			157
<b>2. Direktinvestitionen in Deutschland</b>		<b>Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens</b>	
<b>2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>		<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen</b>
Anteile an inländischen, <b>nicht börsennotierten</b> Aktiengesellschaften		147	247
Anteile an inländischen, <b>börsennotierten</b> Aktiengesellschaften		847	947
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften		148	248
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften		151	251
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften		152	252
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen			262
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen			227
<b>3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>		<b>Sektor des inländischen Schuldners</b>	
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland</b>			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland</b>			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

## III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

## IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	382		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	183		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	285		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	685		
<b>2. Erträge aus Direktinvestitionen</b>	<b>Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens</b>		
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Direktinvestitionskredite			289
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190		290
<b>3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben</b>	<b>Sektor des inl. Investors oder Schuldners</b>		
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
<b>4. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b>			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
<b>5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen</b>	197	297	297

## C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
<b>Transithandel</b>	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	250
Sonstiger Warenverkehr	997
<u>Entnahmen</u> aus Lohnveredelungen	598

## **Kindergeld – Kassenwesen –**

**6320-F**

### **Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 23. November 2009**

**Az.: 17 - H 1502 - 003 - 36 673/09**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 26. Oktober 1995 (FMBl S. 411, StAnz Nr. 45) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

---

## **Liegenschaften**

**6410-F**

### **Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 7. Dezember 2009 Az.: 43 - VV 2756 - 4 - 45 722/09**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV) vom 10. Januar 1980 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1992 (FMBl 1993 S. 182, StAnz 1992 Nr. 52/53), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

## Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. April 2010 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin** / eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---